



**Begründung zum Bebauungsplan  
Nr. 17/e „Ortskern Mitte-West“,  
1. Änderung**

**Gemeinde Sittensen**

- Entwurf - (26.10.2022)

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	PLANUNTERLAGE.....	4
2.	GELTUNGSBEREICH .....	4
3.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN.....	4
3.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung.....	4
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung.....	7
3.3	Verbindliche Bauleitplanung.....	7
4.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	10
5.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	10
6.	INHALT DER ÄNDERUNG .....	10
6.1	Mit der vorliegenden Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage für den erforderlichen Anbau an die Grundschule geschaffen, um die Kapazitäten zu erweitern. Flächenübersicht.....	10
7.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE .....	10
7.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	10
7.2	Verkehr .....	11
7.3	Soziale und kulturelle Infrastruktur.....	11
7.4	Ver- und Entsorgung.....	11

### Planaufstellung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am ..... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/e „Ortskern Mitte-West“, beschlossen.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/e „Ortskern Mitte-West“ wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgen. Diese seit der Novellierung des Baugesetzbuches ab dem 01.01.2007 gegebene Möglichkeit ist für Planungsfälle entwickelt worden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen und somit zu einer innerörtlichen Siedlungsentwicklung und Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs beitragen. Dieses Verfahren ermöglicht eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens. Dies beinhaltet, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann.

Der Gesetzgeber hat die Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren gemäß § 13a BauGB an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Größe der im Bebauungsplan festgesetzten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) muss weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen. Dabei sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.

Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche beträgt ca. 9.500m<sup>2</sup> und unterschreitet somit die genannte gesetzliche Schwelle von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich.

2. Durch die Planung dürfen keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht unterliegen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung ist kein Vorhaben geplant, welches nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorgaben der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die vorliegende Planung erfordert keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wird damit begründet, dass die vorliegende Planung die im Bestand vorhandene *Flächen für den Gemeinbedarf* planungsrechtlich absichert und vorhandene flächenbezogene Zweckbestimmungen ersetzt, um konkrete Nutzungsbereiche zu definieren. Zudem ist kein Vorhaben geplant, welches einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeit).

3. Es dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Es handelt sich dabei um die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von EU-Vogelschutzgebieten und Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH-Gebiete).

Weder im Plangebiet, noch direkt anliegend befinden sich EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Somit sind sämtliche planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB



Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Beibehaltung der *Fläche für den Gemeinbedarf* und die Überschreibung der gesamten Fläche zu einer einheitlichen Zweckbestimmung *Schule*. Dadurch werden die beiden zuvor gültigen Zweckbestimmungen *Spielplatz* und *Kulturelle Zwecke* aufgehoben und ein geplanter Schulanbau planungsrechtlich möglich gemacht.

In der zeichnerischen Darstellung des aktuellen **Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2017)** ist für das Plangebiet keine Darstellung festgelegt.

Der Textteil des LROP 2017 enthält jedoch folgende raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sowie zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die für die vorliegende Planung relevant sind:

### **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

**1.1.01** *„In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“*

**1.1.07** *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. [...] Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um [...]*

*- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*

*- [...] und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können [...].“*

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

**2.1.01** *„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“*

**2.1.06** *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.“*

Da mit der vorliegenden Planung eine für die Gemeinde wichtige Einrichtung der Daseinsvorsorge und Bildung an einem innerörtlich gelegenen Standort ertüchtigt werden soll, entspricht die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms. Somit ist das Vorhaben mit den Aussagen des LROP 2017 vereinbar.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2020)** des Landkreises Rotenburg (Wümme) trifft im zeichnerischen Teil die Festlegungen als *Zentrales Siedlungsgebiet* für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist die Darstellung eines *Vorranggebietes Hauptei-senbahnstrecke* vorzufinden und in weiterer Entfernung ein *Vorranggebiet Autobahn (A1)*. Zwei *Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen* verlaufen südlich (Lindenstraße/ L143) und östlich (Bahnhofstraße/ L130) vom Plangebiet mit einem *Vorranggebiet Anschlussstelle* sind sie ferner an die BAB A1 angebunden. Die Gemeinde Sittensen ist insgesamt als Grundzentrum dargestellt, da es als Samtgemeinde auch den Verwaltungssitz beherbergt. Damit verbunden ist auch die Aufgabe Bildungseinrichtungen für die Samtgemeinde vorzuhalten.

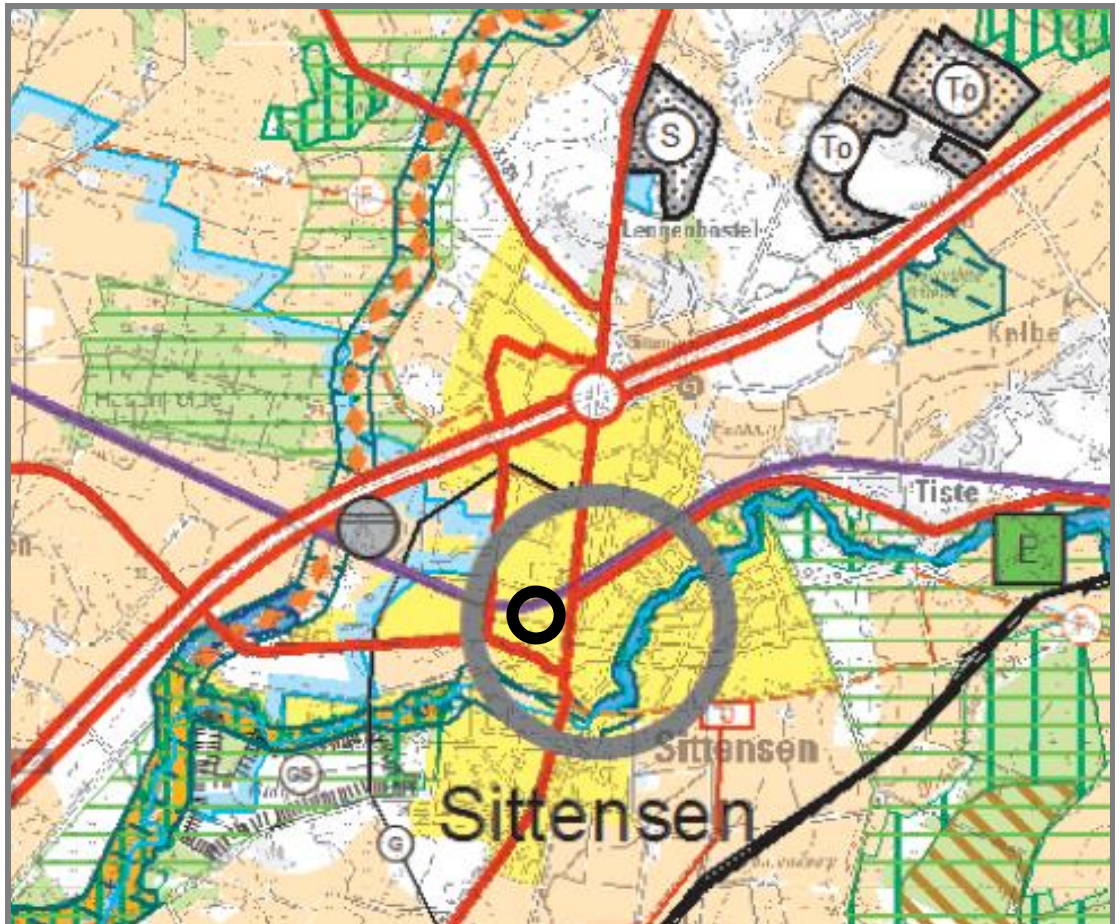


Abb. 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 Rotenburg (Wümme) (Plangebiet schwarz eingekreist)

Der textliche Teil des RROP 2020 enthält zur räumlichen Entwicklungsstruktur sowie zur Siedlungsentwicklung folgende Vorgaben:

**1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.01 „In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausge-wogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.“

**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

2.1.01 „Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirt-schaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems

zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.“

## **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

2.2.01 „Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt: [...] Sittensen“

Mit der vorliegenden Planung soll die bestehende Gemeinbedarfsfläche in ihrer Funktion und Nutzen erhalten und ihre Zweckbestimmung *Schule* so ausgeweitet werden, dass ein Erweiterungsbau ermöglicht wird. Damit wird die soziale Bedeutung der Fläche planungsrechtlich gesichert und dazu beigetragen, dass die Samtgemeinde Sittensen als Grundzentrum und Verwaltungssitz ihrem Bildungsauftrag in adäquatem Maße nachkommt.

Somit entspricht die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

### **3.2 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen aus dem Jahre 1982/83 ist das Plangebiet als *Flächen für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzend stellt der Flächennutzungsplan *Flächen für die Landwirtschaft* sowie im nördlichen Bereich ergänzend *gewerbliche Bauflächen und Gewerbegebiete* dar, südlich sowie westlich des Plangebietes werden hingegen *Dorfgebiete* dargestellt.

Da mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes eine *Fläche für den Gemeinbedarf* festgesetzt wird, ist dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3.3 Verbindliche Bauleitplanung**

Der **Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“** aus 1960 setzt für den überwiegenden Teil des vorliegenden Änderungsbereiches eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest. Im Osten des Änderungsbereiches ist allerdings auch das Symbol „Kinderspielplatz“ innerhalb dieser Fläche festgesetzt. Im Norden des Änderungsbereiches ist weiterhin eine *Öffentliche Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie ein kleines *Allgemeines Wohngebiet* (siehe nachfolgende Abbildung) festgesetzt. Hier ist eine eingeschossige offene Bauweise bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschosflächenzahl von 0,5 zulässig

Die an das Plangebiet im Osten und im zentralen Bereich in Richtung Süden angrenzenden Flächen sind als *Flächen für Stellplätze und Garagen* festgesetzt. Des Weiteren ist südlich an den Änderungsbereich anschließend ein *Kerngebiet* festgelegt. Westlich an das Plangebiet grenzt ebenfalls eine *Öffentliche Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ direkt an.

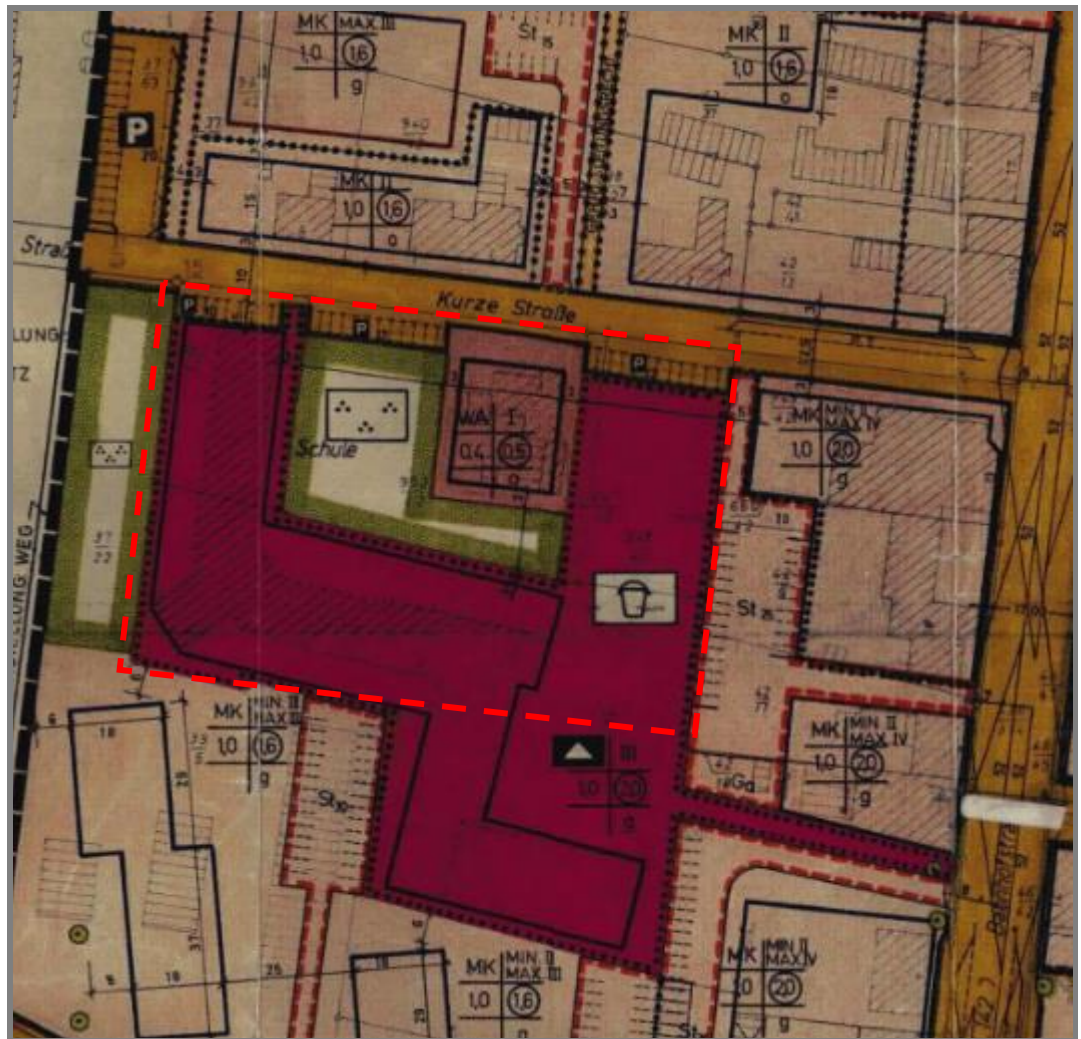


Abb. 4: Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde 1992 der Teil-Bebauungsplan Nr. 17/e für den „Ortskern Mitte-West“ erstellt. Seine Kernaussage ist die Aufhebung der *Öffentlichen Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie des *Allgemeinen Wohngebietes* zu Gunsten der Erweiterung der *Fläche für den Gemeinbedarf*.



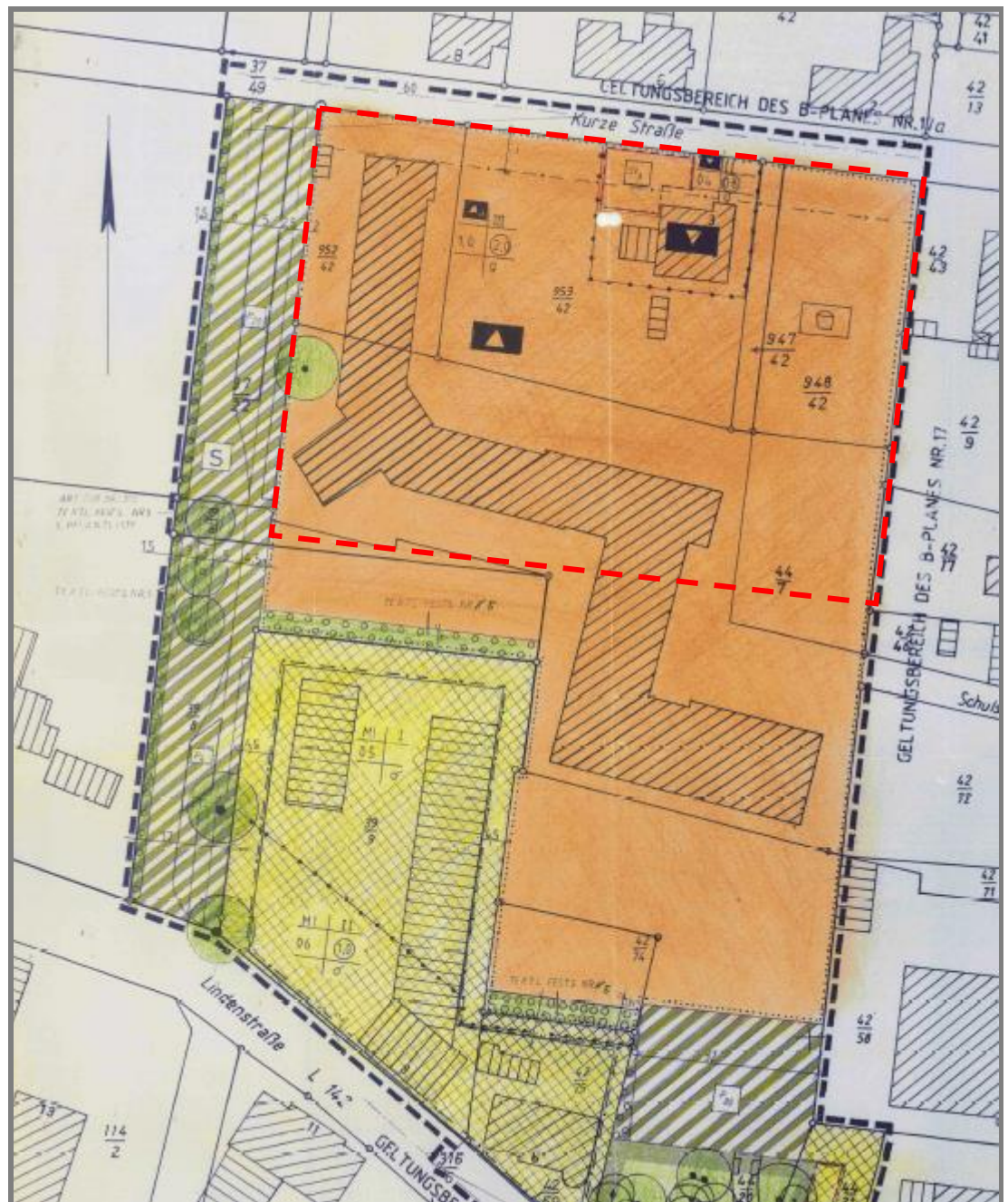


Abb. 5: Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 17/e „Ortskern Mitte-West“

Am westlichen Geltungsbereichsrand wird zudem ein Einzelbaum zum Erhalt festgesetzt. Die Fläche, welche der Bebauungsplan Nr. 17 noch als *Allgemeines Wohngebiet* (WA) vorgesehen hatte, wird nun als Fläche für *Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecke“ festgesetzt. Dort war seither eine Bibliothek angesiedelt, welche mit der vorliegenden Planung abermals überplant werden soll.

#### 4. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Sittensen und liegt hier direkt südlich angrenzend an die Kurze Straße. Sie bildet damit die nördliche Grenze des Geltungsbereiches und erschließt das vorliegende Plangebiet. Im Osten und Westen grenzt der Änderungsbereich an gastronomische und gewerblich genutzte Flächen, wie es im Ortskern typisch ist. Im Süden ist mit dem Spielplatz der Grundschule eine Grünfläche vorzufinden.

#### 5. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Sittensen möchte mit der vorliegenden Planung die Grundlage für die Erweiterung des Schulstandortes schaffen. Damit soll die Funktion als Grundzentrum gestärkt und dem Versorgungsauftrag mit siedlungsnahen Bildungsstätten entsprochen werden.

#### 6. INHALT DER ÄNDERUNG

Die vorliegende Änderung beinhaltet unter Beibehaltung der *Fläche für den Gemeinbedarf* die Aufhebung der beiden Zweckbestimmungen „Kulturelle Zwecke“ und „Spielplatz“ zu Gunsten der Ausweitung der Zweckbestimmung „Schule“. Sowohl die Baugrenze im Norden, als auch die Ausnutzungsziffern werden unverändert aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 17e übernommen.

##### 6.1 Mit der vorliegenden Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage für den erforderlichen Anbau an die Grundschule geschaffen, um die Kapazitäten zu erweitern. Flächenübersicht

<i>Flächen für den Gemeinbedarf</i>	9.494,87m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche des Plangebietes</b>	<b>9.494,87m<sup>2</sup></b>

#### 7. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

##### 7.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Die Anwendung des § 13a BauGB ist im vorliegenden Planverfahren zulässig, da die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/e „Ortskern Mitte-West“ keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Der § 13a BauGB regelt, dass – im Falle seiner Anwendung – bei einer versiegelten Fläche von maximal 20.000 m<sup>2</sup> verursachte Eingriffe (gemäß § 2 Nr. 4 BauGB) als „vor der planungsrechtlichen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ angesehen werden (§ 34 BauGB-Regelung). Da der Geltungsbereich der vorliegenden Planung mit einer Fläche von ca. 9500 m<sup>2</sup> bereits die vorgenannte Bemessungsgrenze unterschreitet, ist der § 13a BauGB im vorliegenden Fall anwendbar. Zudem wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4a BauGB abgesehen. Auch wenn eine Umweltprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist, so sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dennoch in der Planung zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes ist der Großteil des Plangebietes bereits bebaut, insbesondere durch das Grundschulgebäude, dessen Anbau durch die vorliegende Planung ermöglicht wird. Darüber hinaus ist der Teil des Geltungsbereichs bereits versiegelt durch eine großzügig angelegte Parkplatzfläche und eine Bibliothek. Die einzigen Flächen im Änderungsbereich, welche nicht versiegelt sind, beschränken sich auf Beete und angepflanzte Bäume zwischen den Parkflächen und nördlich zur Straßenseite. Da zusätzliche Versiegelungen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geplant sind und das Dach des geplanten Anbaus begrünt werden soll, sind von der vorliegenden Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Bodenauszugehen. Gleiches gilt aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung für die Schutzgüter Wasser

und Klima / Luft. Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind aufgrund der zentralen Lage im Ortskern ebenfalls keine nachteiligen\_erkennbar.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nachzuweisen, dass keine Unvereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verboten gegeben ist. Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17/e "Ortskern Mitte-West" ist insofern mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten vereinbar, als dass die momentane Bestandssituation unverändert bleibt und lediglich die Zweckbestimmungen verändert werden.

Die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege werden durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/e "Ortskern Mitte-West" nicht negativ berührt.

## 7.2 Verkehr

Mit dem durch die vorliegende Planung rechtlich ermöglichten Erweiterungsbau der Grundschule ist nicht von einem erheblichen Mehrverkehr auszugehen. Dies begründet sich darin, dass die derzeit vorhandene Bibliothek, welche Zielverkehre initiiert, zugunsten des Schulbaus zurückgebaut wird. Da durch den Anbau sehr wahrscheinlich keine zusätzlichen Stellen an Lehrkräften geschaffen werden ist seitens des Personals nicht mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen und einer erhöhten Parkplatznachfrage zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Kinder zu Fuß oder mit dem Rad zur Schule gebracht werden, weil die Grundschule siedlungsnah liegt. Da es in der Vergangenheit diesbezüglich auch nicht zu Problemen gekommen ist, kann auch weiterhin hiervon ausgegangen werden. Dementsprechend werden die Belange des Verkehrs nicht negativ berührt.

## 7.3 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Mit der Ausweitung der *Flächen für den Gemeinbedarf* der Zweckbestimmung „Schule“ zu Lasten der Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Kulturelle Zwecke“ innerhalb der *Flächen für den Gemeinbedarf* wird das ehemalige Bibliotheksgebäude überplant. Es wird als freistehendes Gebäude zurückgebaut und zukünftig in den neuen Anbau der Grundschule integriert. Die Bibliothek erfährt somit nicht nur eine räumliche Aufwertung, sondern wird darüber hinaus räumlich noch optimaler in das Schulgebäude integriert.

Die Belange der kulturellen Infrastruktur sowie der sozialen Infrastruktur werden positiv berührt.

## 7.4 Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden nicht negativ berührt, da die bestehenden Gebäude bereits an das Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen sind und dies auch für die Erweiterung der Fall sein wird.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB im Auftrage der Gemeinde Sittensen ausgearbeitet:

Bremen, den 26.10.2022

**instara**

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen  
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de  
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Sittensen, den

.....  
(Diedrich)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

Die Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung zum Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Sittensen, den

.....  
(Diedrich)  
Bürgermeister